

II-132 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

IX. Gesetzgebungsperiode

9.5.1962

270/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. K a n d u t s c h und Genossen
 an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
 betreffend die Beseitigung von im Belange des Übergangsrechtes im GSPVG.
 für Witwen bestehenden Härten.

- . - . -

Nach den vor der 5. Novelle zum GSPVG. (§ 77) geltenden Bestimmungen hatten Witwen nach dem Tode des verstorbenen Ehegatten, sofern sie eine die Pflichtversicherung begründende selbständige Erwerbstätigkeit ihrer Gatten länger als drei Jahre ausübten und die Fortführung des Betriebes nicht vor dem 1. Juli 1958 aufgegeben wurde, keinen Anspruch auf Witwenrente. Die 5. Novelle zum GSPVG. sieht in ihren dauerrechtlichen Bestimmungen (§ 77) vor, daß ein Anspruch auf Witwenpension auch bei einer länger als drei Jahre dauernden Weiterführung des Betriebes des verstorbenen Ehegattens gewahrt bleibt, wenn die Witwe im Zeitpunkte der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit keinen Anspruch auf Witwenpension hat, eine Änderung des Dauerrechtes, welche die Möglichkeit einräumt, einen Antrag auf Berentung bis 31. Dezember 1962 mit Auswirkung auf den 1. Jänner 1962 zu stellen.

Analog dieser dauerrechtlichen Regelung räumt die 5. Novelle zum GSPVG. auch im Übergangsrecht (§ 193) der Witwe einen Anspruch auf eine Übergangswitwenpension ein, wenn sie den Betrieb des verstorbenen Ehegatten länger als drei Monate weiterführt, diese Weiterführung vor dem 1. Juli 1958 eingestellt hat, ohne einen Anspruch auf eine Übergangswitwenpension zu haben.

In Ansehung der neuen Rechtslage hinsichtlich der Gewährung einer Übergangswitwenpension entbehrt die Beibehaltung des Erfordernisses der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit vor dem 1. Juni 1958 jedweder Begründung, da ja der vor dem 1. Juli 1958 eingetretene Tod des Ehegatten das maßgebliche Kriterium für den Anspruch auf Übergangswitwenpension bildet.

Der Witwe bleibt entgegen dem maßgeblichen Kriterium ein Anspruch auf Übergangswitwenpension versagt, wenn der Betrieb länger als drei Jahre weitergeführt wird und die Aufgabe des Betriebes erst nach dem 30. Juni 1958 erfolgt.

270/J

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, anlässlich der zu gewärtigenden neuerlichen Novellierung des GSPVG, die durch die Beibehaltung des Erfordernisses der Aufgabe des Betriebes vor dem 1. Juli 1958 für die Bezieher von Witwenübergangsrenten entstehende Härte zu beseitigen?

- o - o - o -